

PiAs - Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten

Stand Sept. 2018

Die steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten unterscheidet danach, ob es eine Erst- oder Zweitausbildung ist. In der Erstausbildung können die Aufwendungen als **Sonderausgaben**¹ (es wird in dem erlernten Beruf nicht verdient) oder als **Werbungskosten**² (es wird in dem erlernten Beruf verdient) in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Entstandene **Sonderausgaben** können in Höhe **bis zu 6000 Euro abgesetzt** werden. Entstandene **Werbungskosten** können **unbegrenzt** geltend gemacht werden. Zudem ist ein **Verlustvortrag** möglich, der in andere Jahre übertragen werden kann.

In der **Zweitausbildung** werden die Aufwendungen wie Fort- oder Weiterbildungskosten behandelt und können daher als **Werbungskosten** abgesetzt werden, wenn die erste Ausbildung mindestens 12 Monate gedauert hat und mit einer Prüfung abgeschlossen wurde³.

Unter **Erstausbildung** wird die erste Lehre, die erste Ausbildung oder das erste Studium zum **Erlernen eines künftigen Berufs** verstanden. Da das abgeschlossene Psychologiestudium zum Beruf der Psychologin/des Psychologen führt, ist die **Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin eine Zweitausbildung**. Die Kosten können als **Werbungskosten** geltend gemacht werden und auch auf folgende Jahre übertragen werden.

Die Einordnung der ersten Ausbildungskosten als Sonderausgaben ist gem. Bundesfinanzhof (BFH), Aktenzeichen VI R 2/12, VI R 8/12 verfassungsrechtlich bedenklich, denn häufig könnten z.B. Studenten mangels Einnahmen gar keine Sonderausgaben absetzen. Weil ein Verlustvortrag nicht möglich sei, könnten die Aufwendungen auch später nicht mehr mit Einkünften verrechnet werden. Das Verfahren ist nunmehr beim **Bundesverfassungsgericht anhängig**. Auch hier scheint es positiv für die Steuerpflichtigen auszusehen. Denn zuletzt ist die Bundesrechtsanwaltskammer vom Gericht aufgefordert worden, Stellung zu beziehen. Auch diese bekräftigt, dass Aufwendungen für die eigene auch erstmalige Berufsausbildung zu den Erwerbsausgaben zählen. Somit würde deren Nichtberücksichtigung den Grundsatz einer „Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit“ verletzen.

¹ § 10 Einkommenssteuergesetz (EStG)

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden: ...

(7) Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6 000 Euro im Kalenderjahr. ...

² § 9 EStG - Werbungskosten

(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

....

(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbil-

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

*Zur Lesereinfachung ist nur eine Geschlechtsform gewählt; diesmal stellvertretend die weibliche.

derung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

³ **§ 4 EStG Gewinnbegriff im Allgemeinen**

...

(9) ... Eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird....